



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von externen Prüfaufträgen

Die Futtermittel-Analytik von Agroscope ist akkreditiert gemäss ISO 17025.

1 Anwendungsbereich

Für den Verkehr zwischen den Auftraggebern und Agroscope gelten, falls keine speziellen Abmachungen getroffen werden, die hier aufgeführten Regelungen.

Bei einfachen Analysenaufträgen gilt das Auftragsformular für Futtermittel im Internet als Offerte.

2 Handhabung der Prüfmaterialien

Die Verantwortung für die korrekte und sachgerechte Behandlung von Proben (Prüfmaterialien) beginnt mit der Entgegennahme durch Agroscope. Sie umfasst auch eine korrekte und sachgerechte Proben Lagerung vor und nach der Untersuchung. Ohne gegenseitige Absprache garantiert Agroscope eine sachgerechte Lagerung der Proben, die vor einem arbeitsfreien Tag bis 16:00 Uhr eingehen.

Futtermittelproben werden – falls keine anderen Vereinbarungen getroffen werden – nach dem Versand des Prüfberichtes während 6 Monaten aufbewahrt. Alle anderen lagerfähigen Proben werden nur auf Wunsch des Auftraggebers zurückgestellt. In diesem Fall muss die Dauer allfälliger Rückstellungen vor der Prüfung zwischen dem Auftraggeber und Agroscope festgelegt werden.

Die Aussagen zu einer Probe beziehen sich immer nur auf das Agroscope zugestellte Material. Für die Repräsentativität des Probematerials ist der Auftraggeber verantwortlich.

3 Durchführung der Prüfungen

Für die Probenaufbereitung und Untersuchung werden die an Agroscope üblichen Verfahren verwendet. Der Auftraggeber kann in die entsprechenden Dokumente auf Verlangen Einsicht nehmen. Er wird auf dem Prüfbericht über das angewandte Verfahren informiert.

Nach Absprache und auf Verlangen hat der Auftraggeber das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

4 Prüfbericht und Dokumentation

Die Einsicht in sämtliche zu seiner Probe erstellten Dokumente wird dem Auftraggeber auf Verlangen gewährt.

Die für die Qualitätssicherung relevanten Dokumente und Prüfberichte werden 5 Jahre lang archiviert.

Die Vertraulichkeit der Tätigkeit von Agroscope wird gewährleistet. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers oder gesetzliche Auflagen darf Agroscope den Prüfbericht oder Auszüge daraus nicht an Dritte weitergeben. Ohne spezielle Abmachungen kann Agroscope die Resultate in anonymer Form für wissenschaftliche Zwecke verwenden.

Prüfberichte von Agroscope dürfen vom Auftraggeber nur als Ganzes und nicht auszugsweise an Dritte weitergegeben werden.

5 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV BLW, SR 910.11), insbesondere Artikel 3 Absatz 3.

6 Rückfragen und Beanstandungen

Allfällige Rückfragen oder Beanstandungen zu Prüfungen sind an den Unterzeichner des Prüfberichtes zu richten.

7 Haftung

Für die mitgeteilten Analysenresultate sowie für die sich aus deren Verwendung allenfalls ergebenden Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

8 Gerichtsstand

Für allfällige gerichtliche Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist die **Stadt Bern**.